

Antrag der Kommission des Ständeraths.
10. Mai 1889.

Bundesgesetz
betreffend
die Hilfskassen der Eisenbahngesellschaften.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
in Vollziehung des Artikel 34, Alinea 2, der Bundes-
verfassung;
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom
24. November 1888,

beschließt:

Art. 1. Die Statuten oder Vorschriften der Hilfskassen der Eisenbahngesellschaften für ihre Beamten, Angestellten oder Arbeiter sind dem Bundesrathe zur Genehmigung vorzulegen.

Den Statuten oder Vorschriften derjenigen Hilfskassen, welche die Invaliditäts- oder Alters- und Todesversicherung bezwecken, darf die Genehmigung nur unter folgenden Bedingungen ertheilt werden:

- 1) es dürfen die Beamten und Angestellten nur für eine solche Versicherung zu Beiträgen herangezogen werden, durch welche bei mäßigen Ansprüchen der beabsichtigte Zweck erreicht wird;
- 2) die in den Statuten oder Vorschriften der Hilfskasse vorgesehenen Einnahmen der letztern müssen nach den Gesetzen der Wahrscheinlichkeit und der Ver-

Antrag der Kommission des Ständeraths. 10. Mai 1889.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1889
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	29
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.07.1889
Date	
Data	
Seite	805-805
Page	
Pagina	
Ref. No	10 014 463

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.